



BUZextra Zusatzvereinbarung für die Berufsunfähigkeits(zusatz)versicherung

Sofern nicht in den jeweiligen Versicherungsbedingungen bereits eine entsprechende Leistung vereinbart ist, erbringt der Versicherer Leistungen im Rahmen dieser Vereinbarung auch über die jeweiligen Versicherungsbedingungen hinaus.

Inhaltsverzeichnis

1. Vorläufiger Versicherungsschutz
2. Leistungszahlung bei Verlust der Grundfähigkeiten „Gehen, Hören, Sehen“
3. Leistungszahlung bei Arbeitsunfähigkeit
4. Option auf Leistungserhöhung ohne erneute Gesundheitsprüfung
5. Beitragsfreistellung und Wiederinkraftsetzung

1. Vorläufiger Versicherungsschutz

Ist eine Annahme des Versicherungsantrages zu normalen Konditionen bzw. Bedingungen nicht möglich und erstellt der Versicherer ein neues Angebot an den Kunden, so besteht der vorläufige Versicherungsschutz 14 Tage ab Erstellung dieses Angebotes ununterbrochen fort. Diese Frist kann im Einzelfall (auf Antrag) auf maximal 28 Tage verlängert werden. Der Antrag muss bis spätestens zum Ablauf der 14-tägigen Frist beim Versicherer eingegangen sein.

2. Leistungszahlung bei Verlust der Grundfähigkeiten „Gehen, Hören, Sehen“

Unabhängig vom Vorliegen einer bedingungsgemäßen Berufsunfähigkeit werden für die Dauer von 12 Monaten Leistungen in Höhe der vereinbarten monatlichen Berufsunfähigkeitsrenten gezahlt, wenn die versicherte Person aufgrund einer nach Vertragsabschluss eingetretenen nachweislich organischen Ursache

a) bei der Fortbewegung für die Dauer von mindestens 3 Monaten ständig auf einen Rollstuhl angewiesen ist.

Der Anspruch entsteht, wenn anhand objektiver Befunde fachärztlich bestätigt wird, dass die versicherte Person für die Dauer von mindestens 3 Monaten bei der Fortbewegung auf einen Rollstuhl angewiesen war.

b) das Hörvermögen für die Dauer von mindestens 1 Monat vollständig verloren hat.

Der Anspruch entsteht, wenn anhand objektiver Befunde fachärztlich bestätigt wird, dass die versicherte Person für die Dauer von mindestens 1 Monat das Hörvermögen vollständig verloren hatte.

c) das Sehvermögen für die Dauer von mindestens 1 Monat vollständig verloren hat.

Der Anspruch entsteht, wenn anhand objektiver Befunde fachärztlich bestätigt wird, dass die versicherte Person für die Dauer von mindestens 1 Monat das Sehvermögen vollständig verloren hatte.

Nach Ablauf des Leistungsbezuges wird nach den Grundsätzen der Erstprüfung das Vorliegen einer bedingungsgemäßen Berufsunfähigkeit geprüft. Erbringt der Versicherer bedingungsgemäß eine gleichartige Leistung in mindestens gleicher Höhe, so ist der Bezug der Leistung nur einmal möglich. Bei vollschichtiger Wiederaufnahme der beruflichen Tätigkeit vor Ablauf der 12-monatigen befristeten BU-Leistung endet der Leistungsbezug zum Ablauf des Monats der Wiederaufnahme der beruflichen Tätigkeit und es werden drei Monatsrenten, jedoch max. 12 Monatsrenten insgesamt, und höchstens 3.000 EUR als Wiedereingliederungshilfe gezahlt. Besteht ein bedingungsgemäßer Anspruch auf Wiedereingliederungshilfe, erfolgt eine Anrechnung dieser Leistung.

3. Leistungszahlung bei Arbeitsunfähigkeit

Unabhängig vom Vorliegen einer bedingungsgemäßen Berufsunfähigkeit werden zeitlich befristet monatliche Leistungen in Höhe der vereinbarten Berufsunfähigkeitsrenten gezahlt, wenn die versicherte Person aufgrund einer nach Vertragsabschluss eingetretenen nachweislich organischen Ursache für die Dauer von 6 Monaten ununterbrochen zu 100 % arbeitsunfähig ist und dieser Zustand darüber hinaus fortbesteht. Dies ist spätestens im sechsten Arbeitsunfähigkeitsmonat durch geeignete Nachweise (Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen und zudem aussagekräftige Facharztbefunde) zu belegen. Ergänzende ärztliche Berichte können jederzeit angefordert werden.

Die Leistungszahlung endet mit Beginn des Monats, in dem keine 100%ige Arbeitsunfähigkeit mehr besteht oder ein Leistungsanspruch aus der Berufsunfähigkeitsversicherung abgelehnt wird, spätestens jedoch nach 12 Monaten.

Erbringt der Versicherer eine gleichartige Leistung in mindestens gleicher Höhe, so ist der Bezug der Leistung nur einmal möglich.

4. Option auf Leistungserhöhung ohne erneute Gesundheitsprüfung

Der Versicherungsnehmer hat – über eventuell bedingungsgemäße Optionen auf Leistungserhöhung hinaus – bei den die versicherte Person betreffenden Ereignissen

- Heirat
- Ehescheidung
- Geburt oder Adoption eines Kindes, Annahme eines Pflegekindes
- Erfolgreicher Abschluss einer allgemein anerkannten Berufsausbildung
- Erfolgreicher Abschluss einer Höherqualifikation
- Einkommenserhöhung um mindestens 250 EUR brutto monatlich (bei Angestellten)
- Existenzgründung (Wechsel in die berufliche Selbständigkeit als Hauptberuf)
- Erhöhung des zu versteuernden Einkommens gegenüber dem zu versteuernden Vorjahreseinkommen um mind. 5.000 EUR (bei Selbständigen und Freiberuflern)
- Wegfall des Berufsunfähigkeitsschutzes bzw. Erwerbsminderungsrentenanspruches aus der Gesetzlichen Rentenversicherung bei Selbständigen und Handwerkern
- Finanzierung (Immobilienwerb oder Finanzierung im gewerblichen Bereich) mit einer Finanzierungssumme von mindestens 25.000 EUR

innerhalb einer Frist von 6 Monaten das Recht, die Leistung der Berufsunfähigkeitsversicherung ohne erneute Gesundheitsprüfung nach einem zu diesem Zeitpunkt für den Verkauf zulässigen Tarif einschließlich der dann gültigen Versicherungsbedingungen und steuerrechtlichen Vorschriften zu erweitern, sofern

- die versicherte Person nicht berufsunfähig ist
- die versicherte Person das 46. Lebensjahr noch nicht vollendet hat
- die Erhöhung der Jahresrente nicht mehr als 50 % der bisherigen Jahresrente beträgt
- die neue gesamte Jahresrente 30.000 EUR nicht übersteigt
- nach erfolgter Leistungserhöhung die gesamte Jahresrente aller auf die versicherte Person abgeschlossenen Berufsunfähigkeitsversicherungen 70 % des Jahresbruttoeinkommens der versicherten Person nicht übersteigt und
- die entsprechende Nachweise vorgelegt worden sind.

5. Beitragsfreistellung und Wiederinkraftsetzung

Der Vertrag kann für die Dauer von 6 Monaten beitragsfrei gestellt und ohne erneute Gesundheitsprüfung wieder in Kraft gesetzt werden. Die Wiederinkraftsetzung ist ausgeschlossen, wenn bereits die Berufsunfähigkeit eingetreten ist.

Bei Verträgen mit Kapitalbildung (verzinsliche Ansammlung, Investbonus, o. Ä.) können während der Dauer der Beitragsfreistellung die Versicherungsbeiträge aus dem vorhandenen Guthaben bedient werden und der Versicherungsschutz somit in voller Höhe aufrecht erhalten werden. Dies kann auch in Form einer Teilkündigung des Guthabens erfolgen.